

## **Mandantenrundschriften März 2018**

Es gibt auch im neuen Jahr wieder einiges Neues und Wissenswertes zu berichten.

### **Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige**

Ab 01.01.2018 haben sich die Regelungen zur Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte geändert.

Die Beiträge werden nunmehr zunächst nur noch vorläufig festgesetzt und dann nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr nachträglich neu berechnet. Dieses kann dann später zu rückwirkenden Beitragsnachzahlungen, aber auch zu rückwirkenden Beitragserstattungen führen.

Eine Ausnahme gilt für diejenigen Versicherten, deren Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (für 2018: 4.425 EUR monatlich) liegt. Hier werden die Beiträge endgültig festgesetzt. Der Versicherte kann jedoch innerhalb von drei Jahren nach Ende eines Kalenderjahres beantragen, die Beiträge rückwirkend neu zu berechnen, falls sein Einkommen die vorgenannte Grenze doch unterschritten hat.

### **Gesellschafterdarlehen**

Ein gängiges Finanzierungsmodell ist die Hingabe von Gesellschafterdarlehen zur Stärkung der Liquidität einer Kapitalgesellschaft.

Mit einem richtungsweisenden Urteil hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts aus dem KJ. 2008 ein Abzug eines durch Insolvenz verlorenen Darlehens oder eine Inanspruchnahme aus gegebenen Bürgschaften im Rahmen des Veräußerungsverlustes gem. § 17 EStG nicht mehr möglich ist, d.h. die Einstufung als eigenkapitalersetzendes Darlehen und damit als nachträgliche Anschaffungskosten des Gesellschaftsanteils entfällt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll dieses jedoch erst für Darlehen gelten, die nach Veröffentlichung des BFH-Urteils am 27.09.2017 gegeben werden.

Es sollte daher gut überlegt werden, ob Gesellschafterdarlehen in einer Krise der Gesellschaft das richtige Mittel sind oder ob ggfs. eine Eigenkapitalerhöhung in Betracht kommt.

Ob die Finanzverwaltung hierzu noch eine eigene Übergangsregelung schafft, bleibt abzuwarten.

### **Straßenausbaubeiträge**

Das Finanzgericht Nürnberg hat eine Schätzung von Lohnkosten aus dem Gebührenbescheid der Gemeinde für zulässig erklärt und einen Teilbetrag als Handwerkerleistungen berücksichtigt.

Die Sache soll jetzt höchstrichterlich geklärt werden.

Zurzeit lassen die Finanzämter entsprechende Kosten noch nicht zum Abzug zu.

## **Spekulationsgeschäfte**

Die Veräußerung einer selbst genutzten Zweitwohnung oder einer ausschließlich selbst genutzten Ferienwohnung innerhalb des Spekulationszeitraums von 10 Jahren ist wie die Veräußerung einer Hauptwohnung ebenfalls einkommensteuerfrei möglich.

## **Förderung der Elektromobilität**

In einem meiner letzten Rundschreiben hatte ich erwähnt, dass die „Betankung“ von Elektromobilen im Betrieb des Arbeitgebers eine nicht steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers darstellt.

Nunmehr hat das BMF in einem Rundschreiben mitgeteilt, dass auch eine Erstattung von privat getragenen Stromkosten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen innerhalb folgender Beträge steuerfrei bleibt:

-20 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge bzw. 10 EUR monatlich für Hybrid-Elektrofahrzeuge, wenn eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber besteht

-50 EUR monatlich für Elektrofahrzeuge bzw. 25 EUR monatlich für Hybrid-Elektrofahrzeuge, wenn keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber besteht

## **Kindergeld**

Das Kindergeld ist zum 01.01.2018 um 2 EUR pro Kind angehoben worden.

Nach mir vorliegenden Informationen sieht der neue Koalitionsvertrag eine weitere Erhöhung um 10 EUR pro Kind ab 01.07.2019 vor und ab 01.01.2021 eine weitere Erhöhung um 15 EUR pro Kind.

Ob das tatsächlich so umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Die Kindergeldberechtigung endet entsprechend einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht bereits mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sondern erst mit dem späteren Ablauf einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit (im Urteilsfall: Heilerziehungspflegerin).

Ist das Ende einer Ausbildungszeit allerdings nicht gesetzlich, sondern nur einzelvertraglich festgelegt, endet die Kindergeldberechtigung mit der Abschlussprüfung.

## **Steueränderungen ab Kj. 2018 in Kurzform**

-Anhebung des Grundfreibetrags von 8.820 EUR auf 9.000 EUR

-Anhebung des Kinderfreibetrags von 4.716 EUR auf 4.788 EUR

-Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags für Angehörige von 8.820 EUR auf 9.000 EUR

-Anhebung der Grundzulage für Riester-Renten von 154 EUR auf 175 EUR

## **Außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar.

Hier ist ggfs. jeder Einzelfall gesondert zu betrachten.

## **Sanierungsgewinne**

Da der sog. Sanierungserlass aus dem KJ. 2003 vom Bundesfinanzhof als rechtswidrig eingestuft worden ist, wurden im KJ. 2017 mit dem § 3 a EStG, dem § 8 Abs. 8 KStG sowie dem § 7 c GewStG neue Vorschriften in die Steuergesetze eingestellt, die eine gesetzliche Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne regeln. Diese Regelungen gelten allerdings erst für Sanierungsgewinne, die nach dem 08.02.2017 entstehen.

Für Altfälle hatte die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung erlassen, nach der für diese Fälle noch der alte Sanierungserlass anzuwenden sei. Diese Übergangsregelung ist nunmehr vom Bundesfinanzhof ebenfalls als rechtswidrig eingestuft worden.

Vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Zustimmung durch die EU-Kommission wird der Gesetzgeber nun überlegen müssen, was mit den noch schwebenden Altfällen geschehen soll.

Auf das Ergebnis dieser Überlegungen sind wir sehr gespannt.

## **Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen**

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sind nur sofort als Werbungskosten bei einer vermieteten Wohneinheit abzugsfähig, wenn sie innerhalb der ersten drei Jahre (taggenau) nach Eigentumsübergang die Grenze von 15 % (netto) der Gebäudeanschaffungskosten nicht übersteigen.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Grenze nicht gilt, wenn z.B. durch den Mieter innerhalb dieser Drei-Jahres-Frist mutwillig Teile der Wohnung zerstört werden und dadurch unplanmäßig hohe Reparaturaufwendungen anfallen. Diese durch mutwillige Zerstörung anfallenden Aufwendungen können als sofort abziehbare Werbungskosten geltend gemacht werden.

## **Kassenaufzeichnungen**

Die Verschärfung der Richtlinien zu den Aufzeichnungen der Kassenführung sind bereits mehrfach kommentiert worden. Nun kommt eine weitere Meinung aufgrund eines BMF-Schreibens dazu.

In diesem Schreiben vertritt das BMF die Auffassung, dass die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch in der Gesamt-Tageslosung einen formellen Mangel darstelle, da im Kassenbuch nur bare Geschäftsvorfälle zu erfassen seien, der EC-Kartenumsatz aber einen unbaren Geschäftsvorfall darstelle. Es sei allenfalls vertretbar, dass die EC-Kartenumsätze in einer gesonderten Spalte des Kassenbuchs bzw. in einem Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst würden.

Der Deutsche Steuerberaterverband hat das BMF in einer Stellungnahme aufgefordert, seine Auffassung nochmals zu überdenken, um die seit Jahrzehnten praktizierte und auch praktikable Erfassung der Geschäftsvorfälle aus der Registrierkasse als eine Tageslosung insgesamt weiter zu billigen.

Wir müssen einmal abwarten, wie sich die Betriebsprüfer hinsichtlich dieser Thematik verhalten.

## **Privatdarlehen**

Forderungsausfälle bei gegeben Privatdarlehen sind unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Insolvenz des Schuldners) als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich absetzbar.

## **Scheidungskosten**

Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich in mehreren Urteilen entschieden, dass Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Damit gilt die bereits in den Steuergesetzen bzw. Richtlinien verankerte Rechtsauffassung.

## **Doppelte Krankenversicherung**

Wer zusätzlich zu seiner gesetzlichen Krankenversicherung noch eine private Krankenversicherung abschließt, kann in der Einkommensteuererklärung lediglich die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung als „Basisversorgung“ in voller Höhe abziehen. Die Kosten der zusätzlichen privaten Versicherung zählen zu den nur begrenzt im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Diese Höchstbeträge sind jedoch in der Regel bereits durch die Beiträge zur Basisversorgung überschritten, so dass ein Abzug ausscheidet.

## **Neue Datenschutzverordnung**

Die neue Datenschutzverordnung, die eigentlich schon aus dem Jahr 2016 stammt, ist nun ab 25.05.2018 verbindlich anzuwenden.

Hiernach müssen die Betriebe, die personenbezogene Daten verwalten bzw. bearbeiten, zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. mind. 10 Arbeitnehmer die Daten verwalten oder bearbeiten) einen Datenschutzbeauftragten benennen, der die Abläufe der Datenhaltung und des Datenschutzes überwacht und Verstöße umgehend an die zuständigen Behörden meldet. Dieser Datenschutzbeauftragte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde namentlich zu melden.

Wer im Einzelnen darunter fällt, ist in der neuen Verordnung festgelegt.

Bitte ggfs. bei den Innungen oder Verbänden Informationen einfordern, ob ihre Betriebe entsprechende Verpflichtungen einhalten müssen.

Auf jeden Fall sind hier Bußgelder bei Verstößen bis zu 2 % des Jahresumsatzes möglich.

Wir als Steuerberater sind auf jeden Fall auch davon betroffen. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Informationen zu Vereinbarungen die bezüglich des Datenschutzes zwischen uns neu geschlossen werden müssen.

Denn der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig!

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*  
sowie das gesamte Team